


 öffentlich  nicht öffentlich

## Beschlussvorlage

### Betrifft:

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Düsseldorf im Kindergartenjahr 2025/2026

### Fachbereich:

51 - Amt für Soziales und Jugend / Jugend

### Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Jugendhilfeausschuss	12.03.2025	Entscheidung

### Beschlussdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die planerische Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes in Düsseldorf für das Kindergartenjahr 2025/2026.

Die Verwaltung wird dabei ermächtigt, geringfügige Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe im Rahmen der Mittelbeantragung zu ermöglichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Planung in städtischen Tageseinrichtungen notwendigen Stellenneuschaffungen und die entsprechende Erhöhung des Personalkostenbudgets zu veranlassen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt ferner, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf die Regelung zur Zweckbindung gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2025/26 grundsätzlich anwendet.

### Sachdarstellung:

Durch das Inkrafttreten des Kinderfördergesetzes (KiFöG) haben Eltern seit dem 01.08.2013 für jedes Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Tagesmütter und -väter.

Durch die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes traten mit dem 1.8.2020 eine Vielzahl von Neuerungen zur Finanzierung von Kinderbetreuungsangeboten bis zum

Schuleintritt in Kraft. Mit zusätzlichen Mitteln sollten die von Anfang an im Kinderbildungsgesetz vorgesehenen Standards, die aufgrund einer nicht ausreichenden Finanzierung des Handlungsfeldes nicht realisiert werden konnten, umgesetzt werden. Unter anderem werden die Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Die Fortschreibungsrate wird für das Kindergartenjahr 2025/2026 nun 9,49 % betragen (Vorjahr 9,65 %).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat weiterhin bis zum 15. März beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel nach § 33 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz zu beantragen. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage des Gesetzes genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden. Aus dieser Zuordnung ergeben sich Anzahl und Höhe der Kindpauschalen, die auf eine Einrichtung entfallen. Für den jährlichen Planungsprozess ist hierzu eine Vereinbarung mit allen Trägern der Düsseldorfer Tageseinrichtungen notwendig. Eine Abstimmung zum Ablauf des Planungsprozesses erfolgte in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt.

Das Kinderbildungsgesetz sieht im Teil 4 weitere Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung vor, deren Auswirkungen ebenfalls in dieser Vorlage zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:

- § 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf.
- § 47 Landesförderung und Fachberatung
- § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

## **1. Beantragung von Landesmitteln nach § 33 Abs. 1 und 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

**Kinder unter 3 Jahren:** Die Jugendhilfeplanung geht im Kindergartenjahr 2025/2026 von einem Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren in geförderten Tageseinrichtungen von 5.977 Plätzen aus (aktuell 5.804 Plätze, Planung 2024/2025: 5.924 Plätze).

In der Tagespflege wird ein Platzkontingent von 3.800 Plätzen beantragt (2024/2025: 3.800 Plätze). Weitere Plätze werden in Düsseldorf in geförderten Spielgruppen und nicht über das Kinderbildungsgesetz geförderten Tageseinrichtungen angeboten.

Plätze in geförderten Tageseinrichtungen	<b>5.977</b>
<i>davon geplante Anmeldung nach § 33 KiBiz</i>	5.977
Plätze in der Tagespflege	<b>3.800</b>
Plätze in nicht geförderten Tageseinrichtungen	<b>105</b>
Plätze in geförderten Spielgruppen	<b>152</b>
<b>Gesamt</b>	<b>10.034</b>
Kinder unter 3 Jahren	<b>17.114</b>
Versorgungsquote der Kinder unter 3 Jahre	<b>58,6%</b>
Planungsstand 12.2024 Einwohnerstand: 31.12.2023	

**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt:** 18.641 Betreuungsplätze für Kinder dieser Altersgruppe sollen in den geförderten Düsseldorfer Tageseinrichtungen angeboten werden (aktuell 18.622 Plätze, Planung 2024/2025: 18.884 Plätze). Zusammen mit den Plätzen privatgewerblicher Anbieter ergibt sich folgende gesamtstädtische Bedarfsdeckungsquote:

Plätze in geförderten Tageseinrichtungen	<b>18.641</b>
<i>davon geplante Anmeldung nach § 33 Abs.1 KiBiz</i>	18.603
Plätze in nicht geförderten Tageseinrichtungen	<b>511</b>
<b>Gesamt</b>	<b>19.152</b>
Erwartete Nachfrage der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	<b>17.807</b>
Versorgungsquote	<b>107,6%</b>
Hinweis: Plätze in heilpädagogischen Gruppen werden nicht nach KiBiz gefördert. Planungsstand 12.2024 Einwohnerstand: 31.12.2023	

Zu beachten ist:

- Die Quotenberechnung erfolgt auf der Basis von Einwohnerdaten zum 31.12.2023. Bei späterer Berücksichtigung aktuellerer Einwohnerzahlen könnten sich die Quoten verändern.
- Diese Planung berücksichtigt (Stand 01.2025) die Inbetriebnahme von sieben neuen geförderten Tageseinrichtungen und zwei Ersatzneubauten. Ein Teil dieser Einrichtungsneubauten war bereits für das laufende Kindergartenjahr 2024/2025 geplant, konnte jedoch noch nicht realisiert werden.
- Bei der tatsächlichen Inbetriebnahme von Betreuungsgruppen in neuen Kindertageseinrichtungen kommt es derzeit zu zeitlichen Verzögerungen. Auch wenn die baulichen Voraussetzungen geschaffen wurden und eine ausreichende Förderung gesichert ist, können Kinder erst betreut werden, wenn genügend Personal vorhanden ist.
- Die Zahl der zu realisierenden Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren wird von der Jugendhilfeplanung auf 3.800 geschätzt. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden in der Jugendhilfeplanung 300 Plätze in der Kindertagespflege berücksichtigt.

## Darstellung nach Gruppenformen

Zur Orientierung werden in der Anlage zum Kinderbildungsgesetz Gruppenformen dargestellt, die als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen dienen.

- Gruppenform 1 - 20 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit einer Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform 2 - 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform 3 - 20/25 Plätze für Kinder im Alter ab 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden

Diese drei Gruppenformen können - müssen aber nicht - gewählt werden. Es sind unterschiedliche Kombinationen denkbar. Neben der Düsseldorfer Familiengruppe mit 9 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und 8 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren, bieten Düsseldorfer Träger auch eine weitere altersgemischte Gruppe an: T2/3 mit 6 Kindern von 1 Jahr bis unter 3 Jahren und 12 Kindern ab 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden.

Folgende gesamtstädtische Zuordnung ist für 2025/2026 geplant. Insgesamt kann für **24.580 Plätze** eine Anmeldung nach § 33 Kinderbildungsgesetz erfolgen. Sie verteilen sich wie folgt auf die Gruppenformen:

Gruppenform 1											
a 25				b 35				c 45			
Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung
11	0	33	0	935	6	1063	50	1487	16	5129	214

Gruppenform 2					
a 25		b 35		c 45	
Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung
18	0	342	0	3144	18

Gruppenform 3											
a 25				b 35				c 45			
Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Schulkinder	Schulkinder mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Schulkinder	Schulkinder mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Schulkinder	Schulkinder mit Behinderung
198	1	0	0	2580	96	0	0	8649	590	0	0

Die Zuordnung der Pauschalen auf die einzelnen Tageseinrichtungen kann in der Anlage nachvollzogen werden.

Eine Anmeldung erfolgt ferner für 3.800 Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren und für 300 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

### Darstellung nach Betreuungszeiten

Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung wird aber nicht nur entschieden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen in den Einrichtungen angeboten werden dürfen, sondern auch, mit welchen Betreuungszeiten dieses Angebot erfolgt. Folgende Verteilung ist geplant:

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		
25 Std	35 Std	45 Std
29	1283	4665
<b>5977</b>		
0,5%	21,5%	78,0%

Plätze für Kinder 3 Jahre bis zum Schuleintritt		
25 Std	35 Std	45 Std
232	3789	14582
<b>18603</b>		
1,2%	20,4%	78,4%

Plätze insgesamt		
25 Std	35 Std	45 Std
261	5072	19247
<b>24580</b>		
1,1%	20,6%	78,3%

Die Jugendhilfeplanung hat nach § 35 Abs.3 KiBiz sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Diese Bedingung wird erfüllt (Anteil 2024/2025: 78,0%)

## **2. § 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**

Das Land gewährt dem Jugendamt nach § 45 KiBiz einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse an die jeweiligen Tageseinrichtungen weiterleitet.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Landesmittel wurde am 10.03.2020 durch den Jugendhilfeausschuss für einen Zeitraum von fünf Jahren beschlossen (JHA/016/2020). Der Zeitraum von fünf Jahren wurde u.a. gewählt, da die Förderung von andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nur für einen Zeitraum von 5 Jahren möglich war. Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 können nur noch Tageseinrichtungen als plusKita gefördert werden.

Entsprechend ist nun eine Neuverteilung der gesamten Mittel erforderlich. Dies erfolgt auf der Basis der bewährten Methodik durch Auswertung von Daten auf der Basis des aktuellen Quartiersatlas (Sozialräumliche Gliederung) und den entsprechenden Sozialräumen mit besonderem sozialen Handlungsbedarf.

Die verfügbaren Landesmittel belaufen sich für das Kindergartenjahr 2025/2026 unter Berücksichtigung der KiBiz-Fortschreibungsrate von 9,49% auf rund 4,67 Millionen Euro.

Unterschieden werden zwei Förderstufen:

Die plusKITA-Förderung würde dann im Kindergartenjahr 2025/2026 für eine normale plusKITA 38.729 Euro und eine große plusKITA 76.750 Euro betragen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden folgende Regeln zur Ermittlung der Tageseinrichtung, die eine entsprechende Förderung ermittelt und mit den freien Trägern der Düsseldorfer Tageseinrichtungen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmt:

### Förderung von **96 Tageseinrichtungen** als PlusKita:

- Anteil Kinder aus Sozialräumen mit hohem sozialen Handlungsbedarf von über 50% - bis 4 Gruppen  
Normale plusKita-Förderung (52 Einrichtungen)
- Anteil Kinder aus Sozialräumen mit hohem sozialen Handlungsbedarf von über 50% - ab 5 Gruppen oder  
Anteil Kinder aus Sozialräumen mit hohem sozialen Handlungsbedarf von über 80% - mindestens 3 Gruppen  
Große plusKita-Förderung (25 Einrichtungen)

- Anteil der Kinder, die im Haushalt eine nichtdeutsche Sprache sprechen liegt über 60%, der Anteil Kinder aus belasteten Sozialräumen über 18%  
Normale plusKita-Förderung (15 Einrichtungen)

Weitere Regelungen:

- Einrichtungen, die bisher eine große plusKita-Förderung erhalten haben, erhalten künftig mindestens eine normal plusKita-Förderung.  
Normale plusKita-Förderung (3 Einrichtungen)
- Aufgrund der besonderen Anforderungen im Bereich Sprachförderung und ihres spezifischen Einzugsgebietes wird die Tageseinrichtung Kaiserswerther Straße 73a als plusKita anerkannt.
- Keine plusKita-Förderung erhalten eingruppige Einrichtungen und Kitas die nach dem Kindergartenjahr 2025/2026 geschlossen werden.

### **3. § 47 Landesförderung und Fachberatung**

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 ergibt sich somit neben einem Landeszuschuss für 396 Tageseinrichtungen für Kinder an 403 Standorten, ein Landeszuschuss für 1.300 Kindertagespflegepersonen, sowie 80 angehende Kindertagespflegepersonen zur Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz.

### **4. § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten**

Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Das Land stellt hierfür der Landeshauptstadt Düsseldorf einen Betrag von rund 2,9 Millionen Euro zur Verfügung. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Der Anteil der Landeshauptstadt Düsseldorf beträgt entsprechend 725.000 Euro. Die Jugendhilfeplanung hatte Kriterien für Düsseldorf ausgewählt und mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII abgestimmt. Diese Kriterien wurden vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 22.09.2020 beschlossen (JHA/060/2020). Es bleibt bei den vereinbarten Kriterien, die Höhe der Förderleistungen entspricht den Beträgen des aktuellen Kindergartenjahres.

Der Jugendhilfeausschuss erteilt der Verwaltung die Befugnis, Einrichtungen, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß den beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Mittel zu fördern. Nach aktuellem Stand ergibt sich ein tatsächliches Fördervolumen von rund 1.900.000 Euro in Düsseldorf. Weitere Zuschüsse für unterjährige Nachmeldungen der Träger oder neue Modellprojekte, die noch im kommenden Kindergartenjahr realisiert werden können, sind daher grundsätzlich möglich. Veränderungen würden ggf. dem Jugendhilfeausschuss gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **5. § 55(2) KiBiz (Zweckbindungen):**

Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz gilt die Zweckbindung für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können. Gem. § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Als Voraussetzungen gelten folgende Regeln:

1. Spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres muss ein entsprechender Beschluss getroffen werden.
2. Die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern muss im Einzelfall dokumentiert werden.

Die Entscheidung, ob die Regelungen des § 55 Abs. 2 S. 2 im Jugendamtsbezirk Anwendung finden sollen, muss jährlich getroffen werden. Die Einzelfälle sind nachvollziehbar und belastbar begründet zu dokumentieren.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erneut sehr hohe Fortschreibungsrate von 9,49% führt zu einer erheblichen Steigerung der Gesamt-Kibizsumme um rund 32 Millionen Euro. Allerdings erhöhen sich auch die Landesmittel aus dem Belastungsausgleichsgesetz deutlich um rund 14 Millionen Euro.

Die finanziellen Auswirkungen für den Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen stellen sich wie folgt dar:

Landesmittel nach § 33 Abs. 1 und 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
Gesamtvolumen	340.063.903	372.276.175
davon freie Träger	250.604.015	269.576.456
davon städt. Einrichtungen	89.459.888	102.699.719
	<b>Zu erwartender Landeszuschuss nach Anzahl der Kinder</b>	
	<b>2024/2025 <sup>1)</sup></b>	<b>2025/2026</b>
Gesamtvolumen	134.276.775	146.863.541
bei freien Trägern	100.997.696	108.659.245
bei städt. Einrichtungen	33.279.078	38.204.296

	<b>Landesmittel</b>	
§ 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf	4.263.872	4.668.513

1) lt. Planung 2024/2025

Bei der Berechnung nicht berücksichtigt sind ortsübliche Mieten oder möglicherweise steigende Personalkosten (z.B. aufgrund Altersteilzeit, Freistellung, Einsatz von Berufspraktikanten). Für Qualifizierungs- und Neubaumaßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes für Kinder unter 3 Jahren sind zusätzliche Investitionen erforderlich, deren Höhe derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Landeszuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz:

	<b>Vorraussichtliche Landesmittel</b>	<b>Maximale Kommunale Förderung</b>
§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten	2.900.000	725.000

Zu beachten sind folgende Planungs- und Umsetzungsrisiken:

- Die Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2025/2026 beträgt 9,49 %. Im städtischen Haushalt wurde für dieses Kindergartenjahr ursprünglich eine Fortschreibungsrate von 3,46% berücksichtigt. Da bereits im Verlaufe des Jahres 2024 mit einer höheren Fortschreibungsrate gerechnet werden konnte, wurde im Rahmen der Meldungen zum Veränderungsverzeichnis eine geschätzte Rate von 9,48% angezeigt. Die finanziellen Auswirkungen der erneut sehr hohen Fortschreibungsrate sind im Haushaltsvollzug unter Einbezug aller Faktoren (Planungs- und Umsetzungsrisiken) im Jahresverlauf 2025 zu beobachten.
- Bis zum Termin der tatsächlichen Anmeldung der Plätze am 15.03.2025 kann es noch zu Veränderungen des Gesamtergebnisses kommen, wenn Umsetzungshemmnisse bekannt werden oder kurzfristig zusätzliche Platzangebote zur Absicherung der Zielquote „U3“ und des Rechtsanspruchs ab Vollendung des dritten Lebensjahres realisiert werden können. Diese werden ggf. bei der endgültigen Landesmeldung berücksichtigt.
- Die Zusagen über Zuschüsse und damit der Angebotsstruktur für die Düsseldorfer Träger werden erst nach Bewilligung der Landesmittel verbindlich erfolgen. Entfällt für einen Teil der Plätze die Landesmittelförderung, müssten diese Angebote ohne Landesmittel finanziert werden, wenn das angestrebte Versorgungsziel realisiert werden soll.
- Aufgrund der Erteilung von Betriebserlaubnissen durch den Landschaftsverband Rheinland können Umsetzungshemmnisse in Bezug auf einzelne Tageseinrichtungen eintreten, wenn z. B. räumliche Situationen nicht akzeptiert werden. Die Folge wären Platzverluste, welche sich auf die Versorgungsquote auswirken. Entsprechendes gilt auch, wenn die notwendige Umsetzung von Neubaumaßnahmen nicht - wie geplant - fristgemäß erfolgen kann.

### **Anlagen:**

Tageseinrichtungen Übersicht Platzpauschalen